



GEMEINDE ST. ENGLMAR

Regierungsbezirk Niederbayern
Landkreis Straubing-Bogen

**Deckblatt Nr. 13
zum Flächennutzungsplan mit integriertem
Landschaftsplan**

SO „Sommerrodelbahn“

BEGRÜNDUNG / UMWELTBERICHT

Vorentwurf in der Fassung vom 09.10.2019

Verfahrensträger:

Gemeinde St. Englmar

Rathausstraße 6
94379 St. Englmar
Tel.: 09965 / 84 30-0
Mail: info@sankt-englmar.de
Web: www.gemeinde.sankt-englmar.de

Sankt Englmar, 09.10.2019

.....
A. Piermeier
1. Bürgermeister

Planung:

MKS Architekten – Ingenieure GmbH

Mühlenweg 8
94347 Ascha
Tel.: 09961 / 94 21-0
Fax: 09961 / 94 21-29
Mail: ascha@mks-ai.de
Web: www.mks-ai.de

Bearbeitung:

Thomas Althammer
Landschaftsarchitekt, Stadtplaner



Christina Heix
M. Eng. Landschaftsarchitektur

Inhalt

1. BEGRÜNDUNG	4
1.1. Aufstellungsbeschluss	4
1.2. Anlass der Planaufstellung:	4
1.3. Geltungsbereich / Beschaffenheit	5
1.4. Darstellungen Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan	6
1.5. Erschließung	7
1.6. Ver- und Entsorgung	7
1.7. Hinweise	8
2. Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB	10
2.1. Standortprüfung	10
3. Umweltbericht	11
3.1. Ziele der Planung	11
3.2. Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen	11
3.3. Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald	14
3.4. Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Straubing-Bogen	15
3.5. Biotopkartierung Bayern	15
3.6. Bestandsbeschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	15
3.7. Entwicklung des Gebietes bei Nichtdurchführung der Planung	21
3.8. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	22
3.9. Naturschutzfachliche Eingriffsregelung	22
3.10. Methodik / Grundlagen	24
3.11. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	24
3.12. Allgemeinverständliche Zusammenfassung	25

1. BEGRÜNDUNG

1.1. Aufstellungsbeschluss

Die Gemeinde St. Englmar hat mit Beschluss vom 02.07.2019 die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans durch das Deckblatt Nr. 13 beschlossen.

Im Parallelverfahren wird der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan Sondergebiet „Sommerodelbahn“ durch das Deckblatt Nr. 2 geändert.

1.2. Anlass der Planaufstellung:

Die „Sommerodelbahn“ in Grün stellt eine überregional bedeutsame touristische Einrichtung in der Gemeinde Sankt Englmar dar. Das Freizeitangebot wurde in den vergangenen Jahren stetig ausgebaut. Eine der größten Anlagen auf dem Gelände stellt die Achterbahn „Voglwuida Sepp“ dar, die 2016 in Betrieb genommen wurde. Mit der 2000 m² Fläche umfassenden Motorikwiese wurde das Freizeitangebot zuletzt 2019 erweitert. Aufgrund der vielfältigen und attraktiven Angebote hat die Freizeitanlage die Besucherzahlen kontinuierlich steigern können. Für 2019 ist mit einer Größenordnung von etwa 200.000 Besuchern zu rechnen (2015 ca. 120.000 Besucher).

Die positive Entwicklung der Besucherzahlen führt jedoch bei der Abwicklung des Verkehrs zunehmend zu erheblichen Problemen:

Aufgrund der gestiegenen Besucherzahlen sind die auf dem Freizeitgelände vorhandenen Stellplätze für Pkw und Busse nicht mehr ausreichend. Bisher sind 170 befestigte Stellplätze (einschl. 2 Behindertenstellplätze) und 6 Bus-Stellplätze vorhanden. Dazu waren 210 unbefestigte Stellplätze auf der westlich gelegenen Wiese für Spitzentage vorgesehen. Diese werden mittlerweile jedoch für den Normalbetrieb benötigt, weitere ca. 180 unbefestigte Stellplätze für Spitzentage können zurzeit noch auf der Wiese nördlich des Streichelzoos kurzzeitig zur Verfügung gestellt werden. Die großflächige Verteilung der Stellplätze an der Südseite, Westseite und Nordseite führt zu langen Fahrtwegen, unnötigen Parkplatzsuchverkehr und zu einer Gefährdung von Besuchern, die fußläufig auf dem Gelände unterwegs sind.

Als ungünstig ist die bestehende Zufahrtssituation an der Staatsstraße St 2139 zu bewerten. Der gesamte Pkw-Verkehr und Busverkehr wird über die Zufahrt abgewickelt. Da eine Linksabbiegespur auf der St 2139 nicht vorhanden ist, kommt es immer wieder zu Behinderungen des Verkehrs. Auch im Bereich der Zufahrt behindern sich Busse und Pkw beim Ein- und Ausfahren gegenseitig und verursachen Gefährdungspotenziale.

Zur Verbesserung der Verkehrs- und Parkplatzverhältnisse wurden vom Betreiber Überlegungen angestellt, die Stellplätze im Westen neu zu ordnen und evtl. eine weitere bestehende Zufahrt zur St 2139 im Westen nutzbar zu machen. Im Ergebnis konnten jedoch keine langfristig tragfähigen Lösungsansätze gefunden werden sowohl den gestiegenen Bedarf an Stellplätzen als auch deren verkehrssichere Anordnung und Erschließung auf dem bestehenden Gelände zufriedenstellend zu lösen.

Aus diesem Grund hat der Vorhabenträger einen alternativen Standort für eine zukunftsfähige Abwicklung des Besucherverkehrs ins Auge gefasst. Bei der Besichtigung

vergleichbarer Freizeitanlagen in Deutschland ist festzustellen, dass der Besucherverkehr funktional vom Freizeitparkgelände getrennt und im Nahbereich über einen eigenständigen fußläufigen Zugang angebunden wird.

Dieser Ansatz bildet die Grundlage für die vorliegende Änderung:

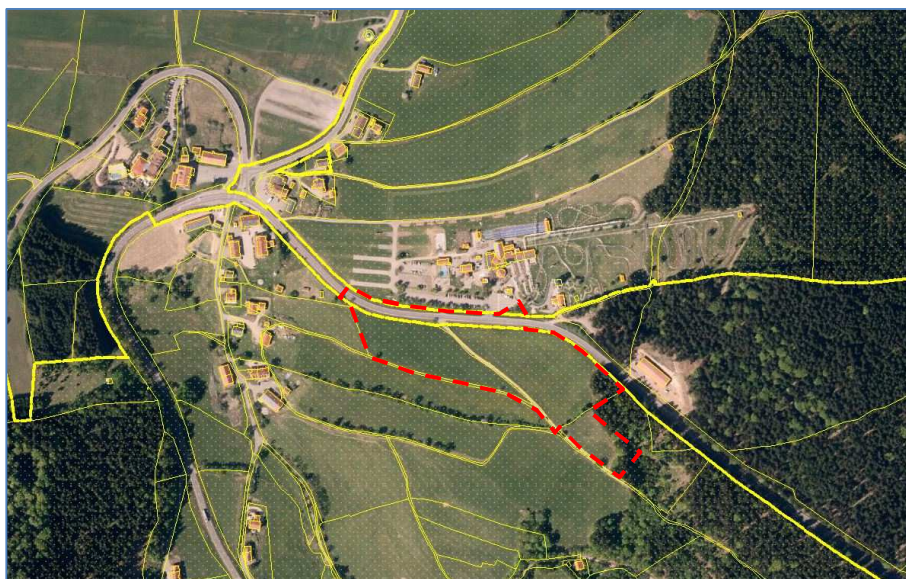
Der gesamte Besucherverkehr wird über eine neu zu errichtende Linksabbiegespur auf einen neu anzulegenden Parkplatz für Pkw und Busse südlich der St 2139 abgewickelt. Über eine Fußgängerunterführung wird der Parkplatz nach Norden an die Freizeitanlage angebunden. Dadurch wird eine klare funktionale Trennung von Verkehr und Freizeitgeschehen ermöglicht, was die Sicherheit in beiden Bereichen erheblich verbessert. Die derzeit bestehenden Parkplätze auf dem Freizeitgelände nördlich der St 2139 werden aufgelassen (mit Ausnahme von Mitarbeiterstellplätzen) und sollen mittelfristig für die Entwicklung von neuen Freizeitangeboten genutzt werden.

Das Konzept wird von der Gemeinde Sankt Englmar und dem Staatlichen Bauamt Passau sehr befürwortet, da es zu einer deutlichen Verbesserung der Verkehrssicherheit auf der stark frequentierten St 2139 führt. Daher hat der Betreiber beantragt, den Flächennutzungs- und Landschaftsplan für die Errichtung eines Parkplatzes südlich der St 2139 zu ändern und die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der Anlagen zu schaffen.

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Sankt Englmar. Um die Zulässigkeit des Vorhabens und der damit verbundenen Nutzungen bestimmen zu können, ist die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 13 erforderlich.

1.3. Geltungsbereich / Beschaffenheit

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Grün in der Gemeinde Sankt Englmar, Landkreis Straubing-Bogen, südlich angrenzend an die Staatsstraße 2139 Neukirchen – St. Englmar. Die Freizeitanlage liegt unmittelbar nördlich der Staatsstraße 2139. Im Westen grenzt der Ortsteil Grün an, im Osten schließen sich Waldflächen an. Im Süden befinden sich weitere landwirtschaftliche Flächen im Außenbereich.



Übersichtsplan Änderungsbereich
Deckblatt Nr. 13.

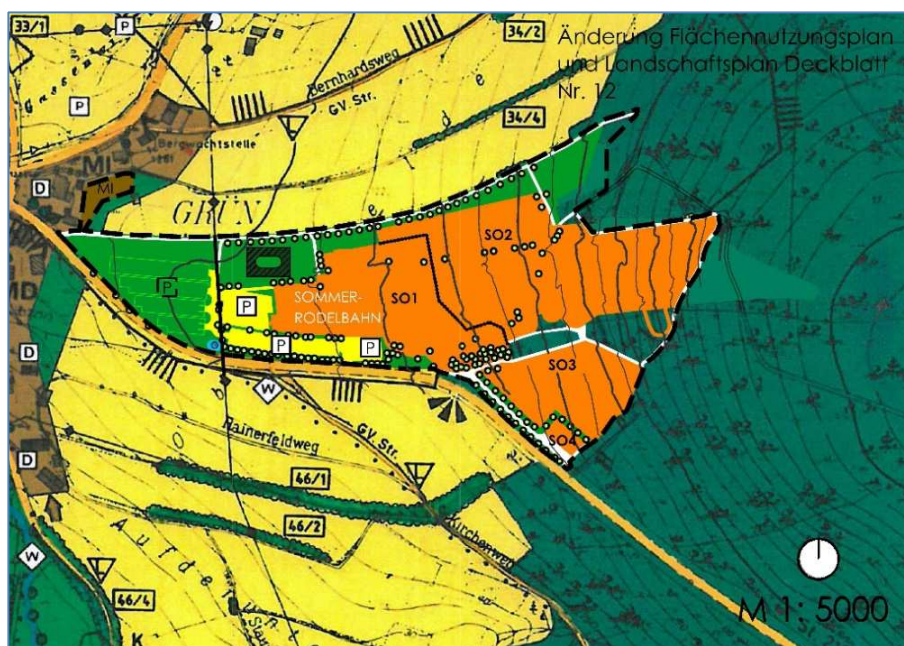
Quelle:
BayemAtlas-Online,
10/2019

Der Geltungsbereich der Änderung durch Deckblatt Nr. 13 umfasst eine Gesamtfläche von insgesamt ca. 34.541 m² (ca. 3,45 ha) und wird gebildet aus den Flurnummern 344/2 (Tfl.), 1227 (Tfl.), 1268 (Tfl.), 1273/2, 1274 (Tfl.), 1275 (Tfl.) und 1287/1 (Tfl.) der Gemarkung Sankt Englmar.

1.4. Darstellungen Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan

1.4.1. Bestand

Die nördlichen Flächen des Änderungsbereichs sind als überörtliche Verkehrsflächen (St 2139) dargestellt. Südlich schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an, die durch Heckenstrukturen gegliedert werden. Ein örtlicher Hauptweg (Gemeindeverbindungsstraße) mit einem Wanderweg quert das Gebiet von Süd nach Nord.



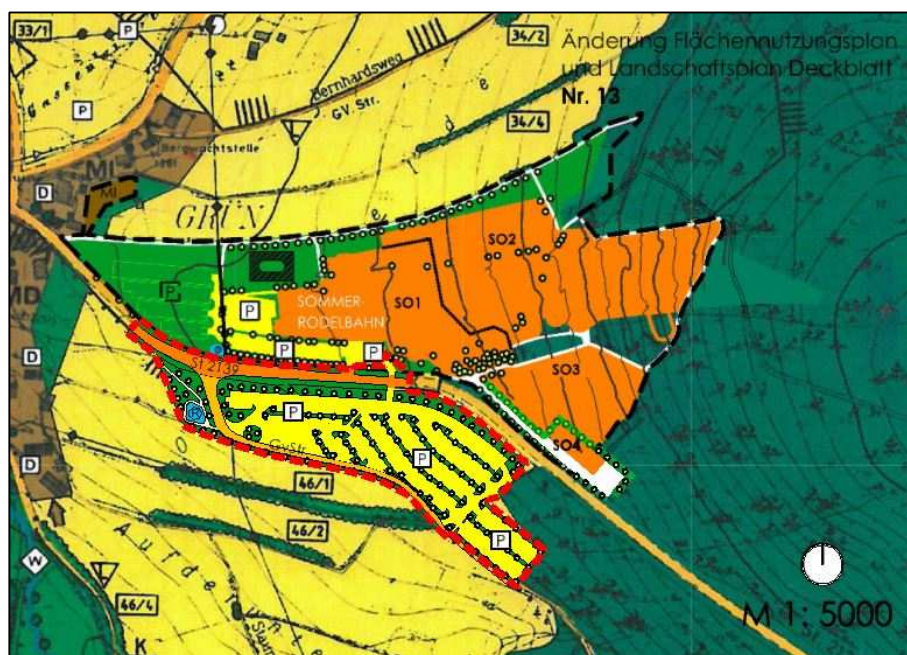
Auszug aus dem
Flächennutzungsplan mit Land-
schaftsplan der
Gemeinde
St. Englmar.

Quelle:
MKS AI

Im Norden ist die bestehende Freizeitanlage „Sommerrodelbahn“ als Sondergebiet mit Grünflächen und Flächen für den ruhenden Verkehr dargestellt. Im Westen schließen sich weitere landwirtschaftliche Flächen, danach der Ortsteil Grün an, der als Mischgebiet bzw. Dorfgebiet dargestellt ist und am östlichen Ortsrand durch eine gliedernde Grünfläche abgegrenzt wird. Im Osten des Änderungsbereichs grenzen geschlossene Waldflächen an.

1.4.2. Änderungen durch Deckblatt Nr. 13

Durch das Deckblatt Nr. 13 werden die Darstellungen wie folgt geändert:
Der neu anzulegende Parkplatz wird als Flächen für den ruhenden Verkehr dargestellt. Die zu verlegende Gemeindeverbindungsstraße wird als örtlicher Hauptweg entlang der Südseite des Änderungsbereiches bis zur überörtliche Hauptverkehrsstraße St 2139 geführt. Zur Gliederung und landschaftlichen Einbindung sind Grünflächen mit Pflanzung von Gehölzen dargestellt. Im Westen werden Flächen für die Niederschlagswasserrückhaltung vorgesehen.



Deckblatt Nr. 13
FNP-LP Sankt Eng-
lmar.

Quelle:
MKS AI 10/2019

1.5. Erschließung

1.5.1. Verkehrsanbindung

Die Verkehrsanbindung erfolgt unmittelbar über die Staatsstraße 2139 Neukirchen – Sankt Englmar durch die Errichtung einer neuen Linksabbiegespur. Die bestehende Gemeindeverbindungsstraße von Grünmühl kommend wird an die Südgrenze verlegt und an die St 2139 angebunden.

1.5.2. Ruhender Verkehr

Die Flächen für die geplanten Bus- und Pkw-Stellplätze schließen sich unmittelbar östlich und nordöstlich an die geplante Zufahrt (Gemeindeverbindungsstraße) an. Im Norden des Parkplatzes erfolgt die fußläufige Anbindung an die Freizeitanlage durch eine Unterführung der St 2139.

1.6. Ver- und Entsorgung

1.6.1 Trinkwasserversorgung

Ein Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung ist nicht erforderlich.

1.6.2. Abwasserentsorgung

Eine Abwasserentsorgung ist nicht erforderlich.

1.6.3. Niederschlagswasserbehandlung

Das Niederschlagswasser ist vorrangig flächig über den bewachsenen Boden, Grünflächen und Mulden auf den privaten Grundstücken vor Ort zu versickern. Für die Versicke-

rungsanlagen ist das Arbeitsblatt DWA-A 138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" zu beachten. Es sind die Bestimmungen der Niederschlagswasser-Freistellungsverordnung (NWFreiV) und die technischen Regeln zum Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu beachten.

Ist eine Versickerung nicht vollständig möglich, sind geeignete Rückhalteeinrichtungen (z. B. Sickerrigolen, Hohlkörper-Sickeranlagen, Rückhaltebecken) zu errichten. Für die Rückhalteeinrichtungen sind die Merkblätter DWA-A 177 "Bemessung von Rückhalte-räumen" sowie DWA-M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" (künftig DWA-A 102) zu beachten. Es wird darauf hingewiesen, dass ggf. eine wasser-rechtliche Genehmigung zu beantragen ist.

Im Westen des Parkplatzes ist ein Niederschlagswasserrückhaltebecken vorgesehen, das die nicht versickerten Oberflächenwasserabflüsse aufnimmt. Über eine Rohrleitung durch das Privatgrundstück des Betreibers kann das Wasser gedrosselt an den Vorfluter (Grünbach im Ortsteil Grün) abgegeben werden.

1.6.4. Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt durch den Anschluss an das Netz der Bayernwerk AG.

1.6.5. Telekommunikation

Die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG ist nicht erforderlich.

1.6.6. Abfallbeseitigung

Die Müllentsorgung obliegt dem Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land. Der Parkplatz muss nicht angefahren werden, die Müllentsorgung erfolgt über das Freizeitparkgelände.

1.7. Hinweise

1.7.1. Denkmalschutz

Auf die Meldepflicht beim Auffinden von Bodendenkmälern gemäß Artikel 8 Absatz 1 und 2 Denkmalschutzgesetz wird verwiesen.

1.7.2. Landwirtschaftliche Nutzung / Grenzabstände

Durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen treten auch bei ordnungsgemäßer Ausführung gelegentlich Staub-, Lärm- und Geruchsemissionen auf, die vom Bauwerber zu dulden sind.

Die Bepflanzungen haben die nach Art. 47 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBGB) erforderlichen Grenzabstände zu Nachbargrundstücken sowie die nach Art. 48 AGBGB erforderlichen Grenzabstände zu landwirtschaftlichen Grundstücken einzuhalten.

1.7.3. Stromversorgung

Bei allen mit Erdarbeiten verbundenen Arbeiten, auch beim Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, ist eine Abstandszone von je 2,50 m beiderseits von Erdkabeln einzuhalten. Ist dies nicht möglich, sind auf Kosten des Verursachers im Einvernehmen mit dem Stromversorger geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Auf das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen", herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, wird hingewiesen.

1.7.4. Hinweise der Wasserwirtschaft

Für die Einleitung des Niederschlagswassers sind die Bestimmungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV - vom 01.01.2000, geändert zum 01.10.2008, und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) vom 17.12.2008 oder in Oberflächengewässer(TRENOG) vom 17.12.2008 zu beachten.

Bei Geländeanschnitten muss mit Schichtwasseraustritten sowie mit wild abfließendem Oberflächenwasser gerechnet werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.

Es wird empfohlen, bei Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt Straubing-Bogen bzw. das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu verständigen.

Zur Vermeidung von Abflussverschärfungen und zur Stärkung des Grundwasserhaushaltes ist der zunehmenden Bodenversiegelung entgegenzuwirken und die Versickerungsfähigkeit der Flächen zu erhalten. Anfallendes Niederschlagswasser, insbesondere von Dach- und unverschmutzten Hofflächen sollte deshalb nicht gesammelt sondern über Grünflächen und Mulden breitflächig versickert werden.

1.7.5. Recyclingbaustoffe

Es wird empfohlen, beim Unterbau von Wegen aufbereitetes und gereinigtes Bauschutt-Granulat anstelle von Kies oder Schotter zu verwenden.

2. UMWELTPRÜFUNG NACH § 2 ABSATZ 4 BAUGB

Für die Deckblattänderung wird nachfolgend die Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 BauGB durchgeführt. Es werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Der Umweltbericht zum Deckblatt Nr. 13 Flächennutzungsplan St. Englmar bildet einen eigenständigen Teil der Begründung.

2.1. Standortprüfung

Zur Verbesserung der Verkehrs- und Parkplatzverhältnisse wurden vom Betreiber Überlegungen angestellt, die Stellplätze im Westen neu zu ordnen und evtl. eine weitere bestehende Zufahrt zur St 2139 im Westen nutzbar zu machen. Da eine weitere Zufahrt von der Freizeitanlage zur St 2139 vom Staatlichen Bauamt aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht zugelassen wird, ergeben sich hier keine Lösungsmöglichkeiten.

Da im Anlagen Bereich keine zusätzlichen Grundstücksflächen verfügbar sind konnten keine langfristig tragfähigen Lösungsansätze gefunden werden die sowohl den gestiegenen Bedarf an Stellplätzen als auch deren verkehrssichere Anordnung und Erschließung auf dem bestehenden Gelände zufriedenstellend lösen. Aufgrund der örtlichen Verhältnisse bestehen erhebliche Restriktionen:

- Eine Erweiterung des bestehenden Parkplatzes westlich der Freizeitanlage in die Flächen nach Norden ist aus Gründen der Flächenverfügbarkeit und zu erwartender Immissionsschutzprobleme (Wohnbebauung) nicht möglich. Zudem würde der Parkplatzsuchverkehr noch weiter in die Fläche ausgedehnt und unübersichtlicher. Das Gefährdungspotenzial für Besucher innerhalb der Anlage würde steigen.
- Im Osten stehen aufgrund des steil ansteigenden Geländes keine geeigneten Flächen zur Verfügung. Im Westen sind durch die St 2139 mit dem Knotenpunkt zu den Kreisstraße SR 37 und SR 40 und die Bebauung keine Erweiterungen möglich.

Ein für den Betrieb der Freizeitanlage optimale Lösung ist ausschließlich im Bereich des vorliegenden Plangebietes südlich der St 2139 möglich. Hier die die Voraussetzungen in topografischer, verkehrlicher und funktionaler Hinsicht gegeben, einen Besucherparkplatz herzustellen, der langfristig die bestehenden Verkehrs- und Sicherheitsprobleme löst.

Die gewählte Lösung ist nach den gegebenen Anforderungen und Möglichkeiten als für den Freizeitbetrieb ohne Alternative zu werten.

3. UMWELTBERICHT

3.1. Ziele der Planung

Die Gemeinde St. Englmar beabsichtigt durch die Aufstellung des Deckblattes Nr. 2 zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Sondergebiet „Sommerrodelbahn“ die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Verlegung des Besucherparkplatzes der Freizeitanlage auf Flächen südlich der St 2139 und die Anlage einer Linksabbiegespur mit Fußgängerunterführung zu schaffen.

Die Maßnahmen dienen der räumlichen Trennung von Besucherverkehr und Freizeitparkbetrieb sowie Erhöhung der Verkehrssicherheit auf der St 2139 und innerhalb der Freizeitanlage. Dadurch ergeben sich für die Freizeitanlage Verbesserungen der Infrastruktur und der Standortvoraussetzungen. Der überregional bedeutsame touristische Betrieb in der Gemeinde Sankt Englmar gewinnt an Attraktivität und erhält durch den Wegfall der bisherigen Parkplatzflächen nördlich der St 2139 weitere Entwicklungsspielräume. Dadurch wird die Wettbewerbsfähigkeit langfristig gestärkt sowie der wirtschaftlich bedeutende Sektor Tourismus in der Gemeinde Sankt Englmar gestützt.

3.2. Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

3.2.1. Landesentwicklungsprogramm Bayern

Sankt Englmar ist im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2018) vom 01.03.2018 als allgemeiner ländlicher Raum dargestellt. Nach dem LEP 2018 sind folgende wesentliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung zu berücksichtigen:

Siedlungsstruktur

3.1 LEP 2018 - Flächensparen

Grundsatz: Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden. Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.

3.2 LEP 2018 - Innenentwicklung vor Außenentwicklung

Ziel: In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen.

3.3 LEP 2018 – Vermeidung von Zersiedlung

Grundsatz: Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur soll vermieden werden.

Ziel: Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.

Ausnahmen sind zulässig wenn:

- eine überörtlich raumbedeutsame Freizeitanlage oder dem Tourismus dienende Einrichtung errichtet werden soll, die auf Grund ihrer spezifischen Standortanfor-

derungen oder auf Grund von schädlichen Umwelteinwirkungen auf dem Wohnen dienende Gebiete nicht angebunden werden kann.

Wirtschaft

5.1 LEP 2018 - Wirtschaftsstruktur

Grundsatz: Die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, insbesondere für die leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie für die Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, sollen erhalten und verbessert werden.

Grundsatz: Die Standortvoraussetzungen für eine wettbewerbsfähige Tourismuswirtschaft sollen erhalten und verbessert werden.

Freiraumstruktur

7.1 Natur und Landschaft

Grundsatz: Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.

7.1.6 Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt, Biotopverbundsystem

Grundsatz: Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wieder hergestellt werden.

Ziel: Ein zusammenhängendes Netz von Biotopen ist zu schaffen und zu verdichten.

Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung:

Die Planung berücksichtigt die Ziele des LEP, indem die geplante Entwicklung im räumlichen Nahbereich an den Bestand der Freizeitanlage anschließt und so zu einer organischen Entwicklung beiträgt. Aufgrund der funktional notwendigen Anbindung des geplanten Parkplatzes an bestehende Freizeit- und Erschließungsanlagen sind alternative Möglichkeiten nicht gegeben. Die besonderen Standortvoraussetzungen ergeben sich aus der notwendigen Verkehrsanbindung an die St 2139, über die der Besucherverkehr zwingend abzuwickeln ist. Die erforderliche fußläufige Anbindung an den Hauptzugangsbereich im Süden muss auf kurzem Wege erreichbar sein. Daher sind wegen der topografischen Verhältnisse und der im Westen liegenden Ortschaft Grün alternative Flächen nicht gegeben.

Die teilweise von Waldflächen abgeschirmte Lage der Parkplatzanlage begrenzt die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild. Wo eine landschaftliche Einbindung erforderlich ist, sind entsprechende Pflanzgebote für Bäume und Sträucher vorgesehen, um dies angemessen sicherzustellen und eine nachhaltige Beeinträchtigung auszuschließen.

Das Vorhaben liegt im Tourismusgebiet „Mittlerer Bayerischer Wald“. Die geplante Erweiterung sichert den Bestand der Freizeitanlage und fördert einen nachfragegerechten Ausbau des örtlichen und überregionalen Angebotes. Für den bestehenden Freizeitbetrieb werden durch die Optimierung der Verkehrssituation die Standortvoraussetzungen und somit die Wettbewerbsfähigkeit verbessert.

Die Flächen weisen keine besondere Bedeutung als Wanderkorridor für wildlebende Tier auf. Für den Biotopverbund sind die Flächen aufgrund der Vorbelastungen durch den Verkehr auf der St 2139 nicht von Bedeutung.

Die Planung wird unter Gewichtung der genannten Aspekte als vereinbar mit den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung betrachtet.

3.2.2. Regionalplan Donau-Wald (RP 12)

Das Plangebiet liegt in der Planungsregion 12 Donau-Wald (RP 12). Die Gemeinde Sankt Englmar ist als ländlicher Raum eingestuft. Das Gebiet um Grün ist teilweise als landschaftliches Vorbehaltsgebiet dargestellt. Für die vorbereitende Bauleitplanung sind nachfolgende Ziele der Regionalplanung im Planungsraum zu beachten:

Teil B Fachliche Ziele

Kapitel B I Natur und Landschaft - 1 Landschaftliches Leitbild

Die Erholungslandschaften im Bayerischen Wald (...) sollen mit ihren bedeutsamen Landschaftsstrukturen gesichert und gepflegt werden (Ziel 1.2 RP 12).

Kapitel B I Natur und Landschaft - 2 Schutz und Pflege der Landschaft

In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten sollen die Eigenart des Landschaftsbildes und charakteristische Landschaftselemente wie naturnahe artenreiche Wälder, Wiesentäler, Trockenrasen, Halbtrockenrasen, Trockengebüsche, Hochmoore, Niedermoore, Fließgewässer mit naturnahen Auenbereichen, Altwässer, naturnahe stehende Gewässer sowie Flachwasser- und Uferbereiche erhalten werden.

Hingewirkt werden soll auf die Entwicklung naturnaher Wälder, die Schaffung von Ergänzungsbzw. Ersatzbiotopen sowie die Rekultivierung unter besonderer Berücksichtigung der Biotopentwicklung bei Eingriffen in Natur und Landschaft (Ziel 2.1.1 RP 12)

Kapitel B II Siedlungswesen - 1 Siedlungsentwicklung

Die Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben sollen möglichst schonend in die Landschaft eingebunden werden. Für das Orts- und Landschaftsbild wichtige Siedlungsrande sollen erhalten und strukturreiche Übergänge zwischen Siedlung und Freiraum angestrebt werden. (Ziel 1.3 RP 12)

Kapitel B IV Wirtschaft – 5 Tourismus

In den Tourismusgebieten an und nördlich der Donau (...) sollen der Tourismus und das Kurwesen als wichtige Wirtschaftsfaktoren gesichert und weiterentwickelt werden (Ziel 5.1 RP 12)

In der gesamten Region ist darauf hinzuwirken, dass Angebote für zeitgemäße Urlaubsformen, insbesondere für den Gesundheits- und Wellness-Tourismus, geschaffen und verbessert werden (Grundsatz 5.1 RP 12).

Zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Tourismuswirtschaft in der Region ist es u. a. von besonderer Bedeutung, dass Strategien und Maßnahmen

- zur Ergänzung und Verbesserung des Touristik- und Freizeitangebotes,
- zur Sicherung sowie zum Ausbau der Wintersaison
- zum Ausbau und Modernisierung der touristischen Infrastruktur,
- zur Verstärkung des touristischen Standortmarketings und
- zur Verbesserung der Qualifikationen der im Tourismus Beschäftigten

entwickelt und durchgeführt werden (Grundsatz 5.2 RP 12).

Berücksichtigung der Ziele des Regionalplans:

Die Planung berücksichtigt die Ziele des LEP, indem die geplante Entwicklung im räumlichen Nahbereich an den Bestand der Freizeitanlage anschließt und so zu einer organischen Entwicklung beiträgt. Aufgrund der funktional notwendigen Anbindung des geplanten Parkplatzes an bestehende Freizeit- und Erschließungsanlagen sind alternative Möglichkeiten nicht gegeben. Die besonderen Standortvoraussetzungen ergeben sich aus der notwendigen Verkehrsanbindung an die St 2139, über die der Besucherverkehr zwingend abzuwickeln ist. Die erforderliche fußläufige Anbindung an den Hauptzugangsbereich im Süden muss auf kurzem Wege erreichbar sein. Daher sind wegen der topografischen Verhältnisse und der im Westen liegenden Ortschaft Grün alternative Flächen nicht gegeben.

Die teilweise von Waldflächen abgeschirmte Lage der Parkplatzanlage begrenzt die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild. Wo eine landschaftliche Einbindung erforderlich ist, sind entsprechende Pflanzgebote für Bäume und Sträucher vorgesehen, um dies angemessen sicherzustellen und eine nachhaltige Beeinträchtigung auszuschließen.

Das Vorhaben liegt im Tourismusgebiet „Mittlerer Bayerischer Wald“. Die geplante Erweiterung sichert den Bestand der Freizeitanlage und fördert einen nachfragegerechten Ausbau des örtlichen und überregionalen Angebotes. Für den bestehenden Freizeitbetrieb werden durch die Optimierung der Verkehrssituation die Standortvoraussetzungen und somit die Wettbewerbsfähigkeit verbessert.

Die Flächen weisen keine besondere Bedeutung als Wanderkorridor für wildlebende Tier auf. Für den Biotopverbund sind die Flächen aufgrund der Vorbelastungen durch den Verkehr auf der St 2139 nicht von Bedeutung.

Die Planung wird unter Gewichtung der genannten Aspekte als vereinbar mit den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung betrachtet.

3.3. Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald

Das Plangebiet liegt im weitaus überwiegenden Teil innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Bayerischer Wald“. Die geplanten Flächen für die Parkplatzanlage südlich der Staatsstraße St 2139 befinden sich derzeit noch innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

Die Gemeinde Sankt Englmar hat mit Antrag vom 09.10.2019 die Herausnahme einer Teilfläche vom ca. 2,84 ha aus dem Landschaftsschutzgebiet beantragt, da die Planung nicht mit den Schutzziele der Landschaftsschutzgebietsverordnung vereinbar ist.

3.4. Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Straubing-Bogen

Im Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Straubing-Bogen sind für das Plangebiet und unmittelbare Umfeld nachfolgende Zielaussagen enthalten:

Regionale Entwicklungsschwerpunkte:

Erhalt der bäuerlich geprägten, offenen Mittelgebirgslandschaft im Vorderen Bayerischen Wald, insbesondere der Biotoptypen des offenen Feuchtgrünlandes und der montanen Bergwiesen.

Erhalt der für Mittelgebirgslandschaften typischen, auf extensive Nutzungsformen angewiesenen Lebensräume in den Offenlandbereichen des Vorderen bayerischen Waldes. Erhalt und weitere Förderung kleinräumiger extensiver Landnutzungsformen.

3.5. Biotopkartierung Bayern

Innerhalb des Plangebietes am östlichen Rand befindet sich eine Teilfläche, die in der Biotopkartierung Bayern unter der amtlichen Nummer 6942-0050-013 erfasst ist und als naturnahe Hecke zwischen Grün und Grünmühl beschrieben wird. Der Bestand wird im Wesentlichen aus Bergahorn, Eberesche und Hasel gebildet.

3.6. Bestandsbeschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Nachfolgend wird der aktuelle Zustand des Plangebietes und die vorgesehene Nutzung bezogen auf die Schützgüter gemäß § 1 Absatz 6 Nrn. 7a BauGB (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt), 7c BauGB (Mensch, Gesundheit), 7d BauGB (Kulturgüter und sonstige Sachgüter) sowie 7 i BauGB (Wechselwirkungen der vorgenannten Schützgüter untereinander) dargestellt und die Umweltauswirkungen des Vorhabens bewertet.

3.6.1. Schutzgut Mensch

Bestand:

Das Plangebiet liegt östlich der Ortschaft Gün und südlich der bestehenden Freizeitanlage. Bei der Ortschaft Grün handelt es sich um eine Siedlung im Außenbereich, die durch eine Mischung aus Landwirtschaft, Wohnen und Gewerbe geprägt ist. Insbesondere touristische Einrichtungen sowie Gastronomie- und Beherbergungsbetrieb haben hier einen Schwerpunkt in der Gemeinde.

Durch die Lage unmittelbar an der regionalen Verkehrsachse St 2139 von der Bundesautobahn A3 Ausfahrt Bogen bis zur Bundesstraße B 15 bei Viechtach bestehen erhebliche Vorbelastungen des Raumes durch Verkehrsemissionen.

Die dem geplanten Parkplatz nächstgelegenen Wohngebäude befinden sich in einer Entfernung von 160 m (Wohnhaus Grün Nr. 13) bis ca. 200 m (Wohngebäude Grün 11 und Grün 12a) zur geplanten Zufahrt.

Auswirkungen:

Während der Bauzeit kommt es durch den Baustellenverkehr zu einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen sowie zu Lärmemissionen durch Baumaschinen und Geräte. Die Bau-

arbeiten können unmittelbar über die Staatsstraße abgewickelt werde, so dass eine unmittelbare Beeinträchtigung nicht besteht.

Die geplante Parkplatzerweiterung vollzieht sich in einem Bereich der durch die Staatsstraße St 2139 durch Lärmemissionen vorbelastet ist. Durch Nutzung der Flächen südlich der St 2139 als Parkplatz entstehen Lärmemissionen aus den Pkw- und Busverkehr während der Betriebszeiten.

Zur Prüfung möglicher nachteiliger Auswirkungen des Verkehrslärmes aus dem geplanten Parkplatz auf die nächstgelegene Wohnbebauung hat der Vorhabenträger ein schalltechnisches Gutachten beauftragt. In Abhängigkeit der Ergebnisse der Untersuchungen sind ggf. geeignete Maßnahmen zum Schallschutz zu berücksichtigen.

Bewertung:

Die Auswirkungen der Planänderung können zurzeit noch nicht abschließend bewertet werden. Nach Vorliegen des schalltechnischen Gutachtens sind ggf. Maßnahmen zum Schallschutz erforderlich.

7.4.2. Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt

Bestand:

Das Plangebiet wird durch die bestehenden überörtlichen und örtlichen Hauptverkehrsstraßen und die damit verbundene intensive Nutzung bestimmt. Nennenswerte Gehölzbestände konzentrieren sich im Osten auf die naturnahe Hecke und den dortigen Waldrand des Fichtenforstes. Einzelgehölze sind nur vereinzelt und in sehr geringer Stückzahl im Westen des Plangebiets vorhanden.

Die bislang unbebauten Flächen im südlich der Staatsstraße St 2139 werden landwirtschaftlichen als artenarme, mehrschürige gedüngte Wiesen bewirtschaftet. Im Osten sind die dortigen Waldflächen überwiegend mit einem ca. 60-70jährigen Fichtenbestand bestockt. Vereinzelt sind im Randbereich Rotbuche und Spitz-Ahorn vorhanden. In den von der Planung betroffenen Waldbereichen konnten keine Höhlenbäume oder Bäume mit Spalten oder Nischen festgestellt werden.

Gesetzlich geschützte Flächen im Sinne des § 30 BNatSchG sind im Änderungsbereich oder unmittelbar angrenzend nicht vorhanden. Im östlichen Bereich des Plangebietes befindet sich eine schmale naturnahe Hecke, die dem Schutz nach Art. 16 BayNatSchG unterliegt.

Das Plangebiet bietet aufgrund der intensiven Nutzung ein geringes Potenzial als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Die biologische Vielfalt ist gering.

Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG:

Erkenntnisse über Vorkommen seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten liegen für das Gebiet nicht vor. Hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf potenziell im Gebiet vorkommende Arten (Artenschutzprüfung) werden daher Daten aus der Arteninformation des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz (Online-Abfrage) herangezogen, da lokale Bestandsdaten nicht vorliegen. Das Vorhabensgebiet liegt im Kartenblatt 6942 (Sankt Englmar) der Topografischen Karte Bayern M 1:25.000.

Im Rahmen der weiteren Abschichtung können Arten ausgeschlossen werden, deren Lebensraumtyp im Vorhabensgebiet nicht vorkommt (z. B. alpine Lebensräume, Tro-

ckenlebensräume, naturnahe Fließgewässer u. ä.). Demnach werden die heranzuziehenden Artinformationen auf die Lebensraumtypen „Hecken und Gehölze“, sowie „Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume“ reduziert.

Eine potenzielle Betroffenheit ergibt sich gemäß den Daten der Arteninformation des LfU im Plangebiet demnach für die Artengruppen der Säugetiere (hier Fledermäuse relevant) sowie der Vögel.

Säugetiere:

Für die Artengruppe der **Fledermäuse** weist das Plangebiet aufgrund der Waldstruktur im östlichen Teil des Plangebietes (Fichtenforst) und fehlenden Baumhöhlen keine geeigneten Fortpflanzungsquartiere auf. Die Waldrandbereich und Gehölzstrukturen (Hecke, Einzelgehölze) sowie die siedlungsnahen Offenlandbereiche haben als Jagdhabitat Bedeutung. Hier ist von keinen Beeinträchtigungen auszugehen, da ein Großteil der Fledermausarten hoch im freien Luftraum jagt oder auch Siedlungsbereiche als Jagdhabitat nutzen. Da die Freizeitanlage ausschließlich tagsüber betrieben wird sind durch die Parkplatznutzung keine Störungen der dämmerungs- und nachtaktiven Fledermausarten zu erwarten.

Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot gem. § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG, das Störungsverbot gem. § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG sowie das Schädigungsverbot gem. § 44 Absatz 1 Nr. 3. und 4. BNatSchG ist im Änderungsbereich für die Artengruppe der Säugetiere auszuschließen.

Vögel:

Bei der Artengruppe der **Vögel** erfolgt eine weitere Eingrenzung hinsichtlich der Lebensraumansprüche. Wegen fehlender geeigneter Lebensräume können unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die Arten Habicht, Sperber, Graureiher, Waldohreule, Uhu, Feldlerche, Wiesenpieper, Baumpieper, Graureiher, Mäusebussard, Bluthänfling, Hohltaube, Kolkrabe, Wachtel, Wachtelkönig, Mehlschwalbe, Baumfalke, Turmfalke, Rauchschwalbe, Wendehals, Schlagschwirl, Feldschwirl, Rebhuhn, Wespenbussard, Braunkehlchen, Waldschnepfe, Waldkauz, Kiebitz.

Hecken bewohnende Arten

Bei den Arten der Hecken in Verbindung mit der offenen Kulturlandschaft können Kuckuck, Goldammer, Neuntöter, Gartenrotschwanz, Dorngrasmücke, und Klappergrasmücke als potenziell betroffen gelten.

Durch die erforderlichen Rodungen der Hecke und einzelner Gehölze können Fortpflanzungs- und nahrungsräume verloren gehen. Im Zuge der geplanten Eingrünungsmaßnahmen entstehen neue Gehölzstrukturen entlang der Außenseiten sowie innerhalb der Parkplatzanlage zur Gliederung, die zusätzliche Lebensräume bieten und den Verlust kompensieren können. Die überwiegende Funktion dürfte auf Nahrungsraum und in eingeschränktem Umfang als Brutraum beschränkt bleiben. Eine Verschlechterung der Lebensraumbedingungen für die lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.

Durch die Rodung der Hecke und von Einzelgehölzen können potenzielle Niststätten für Vögel betroffen sein. Zur vorsorglichen Vermeidung nachteiliger Auswirkungen ist eine Fällung von Bäumen nur außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar vorzusehen.

Wald / Waldrand bewohnende Arten

Nachfolgende den Wald bzw. Waldrand bewohnenden Arten können potenziell als betroffen gelten: Erlenzeisig, Kleinspecht, Schwarzspecht, Grauspecht und Grünspecht.

Für den Parkplatz müssen ca. 1.590 m² Wald im östlichen Bereich gerodet werden. Dabei handelt es sich überwiegend um Fichten und vereinzelt Rotbuchen und Spitz-Ahorn am Waldrand. Baumhöhlen, Nischen und Spalten sind in den betroffenen Flächen nicht vorhanden, so dass Niststätten von Spechten nicht betroffen sind.

Durch die Rodung können potenzielle Niststätten für Vögel betroffen sein. Zur vorsorglichen Vermeidung nachteiliger Auswirkungen ist eine Fällung von Bäumen nur außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar vorzusehen.

Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot gem. § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG, das Störungsverbot gem. § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG sowie das Schädigungsverbot gem. § 44 Absatz 1 Nr. 3. und 4. BNatSchG kann unter Berücksichtigung der zulässigen Zeiten für Gehölzrodungen ausgeschlossen werden.

Bewertung:

Durch die Planung sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten.

Es ist davon auszugehen, dass durch die möglichen Vermeidungsmaßnahmen die Erheblichkeitsschwelle gem. § 44 Absatz 1 Nr. BNatSchG für die einschlägigen Arten der Artengruppen Fledermäuse und Vögel nicht erreicht wird. Eine Verschlechterung des Zustandes der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.

7.4.3. Boden

Bestand:

Das Vorhabensgebiet wird überwiegend als landwirtschaftliche Nutzflächen (Grünland) sowie durch die Staats- und Gemeindeverbindungsstraße für den örtlichen und überörtlichen Verkehr genutzt. Im Südosten befinden sich Waldflächen und eine naturnahe Hecke (Biotop). Gemäß der Übersichtsbodenkarte des UmweltAtlas Bayern ist in der Hanglage fast ausschließlich Braunerde aus skelettführendem (Kryo-)Lehm (Lößlehm, Granit oder Gneis) vorherrschend.

Die Böden entlang der Staatsstraße St 2139 sind stark anthropogen verändert, da es sich um Abtrags- und Auftragsbereiche aus dem Bau der Staatsstraße handelt.

Auswirkungen:

Der Boden wird durch die Versiegelung der geplanten Verkehrswege und Parkplätze nachhaltig verändert und verliert teilweise wesentliche Funktionen.

Das Plangebiet wird topografisch durch Abgrabungen und Aufschüttungen bis zu 2 m wesentlich verändert. Für die Fußgängerunterführung sind Abgrabungen bis zu 3,50 m erforderlich. In der verbindlichen Bauleitplanung werden durch Festsetzung von maximalen Höhen für Abgrabungen und Aufschüttungen ausgehend vom Urgelände die zulässigen Geländeänderungen auf ein verträgliches Maß begrenzt. Durch die weitgehend höhenlinienparallele Anordnung der Stellplatzreihen können umfangreiche Erdbewegungen vermieden werden.

Durch die erforderliche Befestigung der Verkehrsflächen und Stellplätze wird Boden versiegelt. Zur Begrenzung der Bodenversiegelung werden die Fahrgassen und Stellplätze in Schotterbauweise befestigt. Asphaltierte Straßen und gepflasterte Gehwege werden auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt. Die Randbereiche und Böschungen werden als Grünflächen angelegt und mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt.

Bewertung:

Durch die Planänderung sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit für das Schutzgut Boden zu erwarten.

7.4.4. Wasser

Bestand:

Oberflächengewässer sind im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht vorhanden. Hang- oder Schichtwasservorkommen sind nicht bekannt. Das Plangebiet liegt außerhalb von wassersensiblen Bereichen und Überschwemmungsgebieten.

Das Niederschlagswasser fließt breitflächig über den belebten Bodenkörper gemäß der natürlichen Topografie überwiegend nach Südwesten ab. Lediglich die Südöstlichen Flächen entwässern nach Osten. Das Niederschlagswasser aus den befestigten Flächen der Staatsstraße wird über die begleitenden Entwässerungseinrichtungen abgeleitet. Die Straßenentwässerung der Gemeindeverbindungsstraße erfolgt breitflächig über die angrenzenden Wiesenflächen.

Auswirkungen:

Durch die Versiegelung für die anzulegenden Verkehrsflächen geht versickerungsfähiger Boden verloren. Um den Oberflächenabfluss zu verringern werden die Fahrgassen und Stellplätze überwiegend in Schotterbauweise wasserdurchlässig befestigt. Versiegelte Flächen werden auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Im Bereich der entstehenden Böschungen werden am Böschungsfuß Sickerrigolen eingebaut, um möglichst viel Niederschlagswasser in der Fläche zurück zu halten und örtlich zu versickern. Da die Versickerungsfähigkeit des Bodens gering ist und aus den asphaltierten Flächen ein höherer Abfluss zu erwarten ist, wird im Südwesten am Tiefpunkt des Geländes eine Fläche für die Errichtung einer Niederschlagswasserrückhaltung vorgesehen.

Bewertung:

Durch die Planänderung sind Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

7.4.5. Luft

Bestand:

Die Ortschaft Grün ist durch eine typische dörfliche Mischnutzung aus Wohnen, Tourismusgewerbe und Landwirtschaft geprägt. Vorbelastungen der Luft sind vor allem durch den Verkehr auf der St 2139 sowie den Kreisstraßen SR 40 und SR 37 vorhanden. Die Gemeinde Sankt Englmars besitzt das Prädikat staatlich anerkannter Luftkurort, was auf eine besondere Luftqualität zurückzuführen ist.

Auswirkungen:

Die Parkplatzverlagerung verursacht keine zusätzlichen luftbelastenden Emissionen. Der bereits vorhandene Besucherverkehr mit Bussen und Pkw wird vom Westen der Freizeitanlage in den Bereich südlich der viel befahrenen Staatsstraße St 2139 verlagert. Die

Luftbelastungen im unmittelbaren Anlagenbereich der Sommerrodelbahn werden durch die Verlagerungen reduziert.

Bewertung:

Durch die Planänderung sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Luft zu erwarten.

7.4.6. Klima

Bestand:

Die Freizeitanlage liegt in einer Mittel- bis Oberhanglage und damit außerhalb von klimatisch wirksamen Abflussgebieten. Der Hangbereich des Plangebietes liegt absonnig und erhält erst am Nachmittag und Abend mehr Sonne. Dadurch sind die kleinklimatischen Verhältnisse eher als feucht bis kühl zu bezeichnen. Die umgebenden Waldflächen an den Hang- und Kuppenlagen des Egidibergeres sind als Frischluftentstehungsgebiete klimatisch bedeutsam.

Auswirkungen:

Die Versiegelung mit befestigten Verkehrsflächen führt zu Veränderungen im örtlichen Kleinklima. Die überbauten Flächen heizen sich auf und fördern eine schnelle Erwärmung. Durch die vorgesehenen Bepflanzungen und die Verwendung von wasserdurchlässigen Pflasterbelägen, die auch eine Verdunstung fördern, können die Auswirkungen reduziert werden. Die Beanspruchung der vergleichsweise kleinflächigen Teilflächen des Waldes im Südosten wirkt sich nicht auf die Klimafunktion des Waldbestandes aus.

Bewertung:

Durch die Planänderung sind Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit für das Schutzgut Klima zu erwarten.

7.4.7. Landschaft / Erholung

Bestand:

Das Landschaftsbild wird im Ortsbereich Grün wesentlich durch die bestehende Freizeitanlage Sommerrodelbahn maßgeblich bestimmt. Die baulichen Anlagen (Coaster, Achterbahn, Turm, Flying-Fox) und Freizeiteinrichtungen sind insbesondere aus den gegenüberliegenden Hanglagen Richtung Maibrunn gut einsehbar. Der Freizeitanlage gegenüber befindet sich der Skilift Maibrunn mit seinen baulichen Anlagen und Flutlichtmasten, der das Ortsbild mitbestimmt.

Das Plangebiet für die Parkplatzverlagerung liegt an einem nach Südwesten geneigten Mittelhang. Nach Süden hin wird das Gelände durch zwei langgestreckte Heckenstrukturen überwiegend gut abgeschirmt, so dass das Gelände erst relativ spät von der Staatsstraße bei Grün aus eingesehen werden kann. Eine Fernwirkung in die Landschaft oder besonders exponierte Lage ist nicht gegeben. Dies liegt auch an der Topografie der Landschaft in Grün. Der enge Talraum des Grünbaches geht bei Grün in eine Kammlage über, die sich nach Norden abfallend in den Talraum des Klinglbaches erstreckt.

Für die Erholungsnutzung im Raum Sankt Englmar ist das Gebiet von besonderer Bedeutung. Während die Freizeitanlage mehr für den Tagestourismus ausgelegt ist, werden die angrenzenden Landschaftsräume für die Erholung in der freien Landschaft genutzt. In der Ortschaft Grün verlaufen mehrere Wanderwege, unter anderem der Fernwanderweg St.-Wolfgangs-Pilgerweg. Dieser verläuft auf der Gemeindeverbindungsstraße

von Grünmühl kommend bis zur St 2139. Die Wanderer müssen hier die vielbefahrene Staatsstraße queren, nördlich wird der Wanderweg entlang der Straße zum Ort Grün geführt.

Auswirkungen:

Die Verlagerung des Parkplatzes auf die Flächen südlich der Staatsstraße wird zu einer deutlichen Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes der bislang unbebauten Flächen führen. Das Gelände wird durch Abgrabungen und Auffüllungen umgestaltet und topografisch neu gestaltet. Zur Verringerung der Auswirkungen wurden die Stellplatzreihen weitgehend höhenlinienparallel ausgerichtet, um große Abtragshöhen zu vermeiden. Auf den entstehenden Böschungen zwischen den Parkplatzreihen werden zur Abschirmung durchgehend Strauchpflanzungen und Baumpflanzungen vorgenommen, wodurch eine zusätzliche Gliederung und Abschirmung der versiegelten Flächen erreicht werden kann. Entlang der Nordseite des Parkplatzes und der Niederschlagswasserrückhaltung sind zur landschaftlichen Abschirmung 3-reihige durchgehende Baum-Strauch-Pflanzungen vorgesehen. Im Bereich westlich der Niederschlagswasserrückhaltung sind 2-3 reihige Gruppenpflanzungen vorgesehen, die den Parkplatz bestmöglich in Richtung der Ortschaft Grün abschirmen sollen. Dies trägt zur Minimierung der Auswirkungen bei und ermöglicht eine landschaftlich angemessene Einbindung des Vorhabens.

Auf die Erholungsfunktion haben die geplanten Erweiterungen keine nachteiligen Auswirkungen, da das Plangebiet durch den bereits vorhandenen Verkehr der Staatsstraße vorbelastet ist. Landschaftsräume für eine ruhige Erholung werden nicht beeinträchtigt. Für den bestehenden fernwanderweg wird die Anbindung deutlich verbessert, da die Wanderer künftig die Unterführung der St 2139 nutzen können und dadurch eine gefahrlose Querung der vielbefahrenen Straße möglich ist.

Bewertung:

Durch die Planänderung sind Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit für das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

Auf die Erholung sind keine Auswirkungen zu erwarten.

7.4.8. Kulturgüter / Sonstige Sachgüter

Bestand:

Im Plangebiet sind keine Baudenkmäler vorhanden. Bodendenkmäler sind nicht bekannt. Sonstige Sachgüter sind nicht erkennbar betroffen.

Auswirkungen:

Es sind keine Auswirkungen des Vorhabens auf bestehende Baudenkmäler, Bodendenkmäler oder sonstige Sachgüter erkennbar.

Bewertung:

Durch die Planänderung sind keine Auswirkungen für das Schutzgut Kulturgüter / Sonstige Sachgüter zu erwarten.

3.7. Entwicklung des Gebietes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wäre der bestehende Freizeitbetrieb der Sommerrodelbahn in seinen Entwicklungsmöglichkeiten mittelfristig eingeschränkt. Zudem wür-

den die bestehenden Probleme der Verkehrsanbindung (fehlende Parkplatzsuchverkehr) nicht gelöst. Dies kann zu einer Verringerung der Attraktivität der Freizeitanlage und damit verbunden zu einem Besucherrückgang führen. Eine Verbesserung der Standortvoraussetzungen und Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des bestehenden Betriebes wäre dann nicht möglich. Dadurch würde der Wirtschaftsfaktor Tourismus in der Gemeinde Sankt Englmar voraussichtlich geschwächt.

3.8. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Zur Vermeidung und Minderung von erheblichen Umweltauswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter sind folgende Maßnahmen berücksichtigt:

Schutzgut Mensch

- Verlagerung des Parkplatzes mit Abstand von mindestens 160 m zu benachbarten Wohnnutzungen.
- Begrenzung der täglichen und der jährlichen Betriebszeiten. Kein Nachtbetrieb, Kein Winterbetrieb.

Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt

- Pflanzgebote für Bäume und Sträucher zur landschaftlichen Einbindung und Abschirmung der Parkplatzanlage.
- Anlage von extensiv genutzten Wiesenflächen
- Keine Rodung von Bäumen in der Brutzeit von Vögeln.

Schutzgüter Boden / Wasser

- Weitgehende Befestigung von Fahrgassen und Parkplätzen mit wasserdurchlässigem Schotterbelag.
- Flächige Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort in Grün-, Wiesen- und Waldflächen, sowie Anlage von Flächen für die Niederschlagswasserrückhaltung.

Schutzgüter Klima / Luft

- Beschränkung asphaltierter und gepflasterter Flächen auf das unbedingt erforderliche Maß.
- Pflanzgebote für Bäume und Sträucher zur Verbesserung des Kleinklimas.

Schutzgüter Landschaftsbild / Erholung

- Begrenzung der Geländeänderungen durch topografisch angepasste Bauweise sowie Festsetzung maximal zulässiger Höhen für Abgrabungen und Aufschüttungen.
- Pflanzung von Bäumen und Sträuchern innerhalb der Parkplatzanlage zur inneren Gliederung und Abschirmung.
- Festsetzung von Pflanzgeboten für abschirmende Baum-Strauch-Pflanzungen entlang der Außengrenzen der Parkplatzfläche und der Niederschlagswasserrückhaltung.

3.9. Naturschutzfachliche Eingriffsregelung

Das Vorhaben ist geeignet, Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG zu verursachen. Maßgeblich für diese Einstufung sind die durch die Inanspruchnahme der Flächen einhergehende Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Inanspruchnahme

von Boden durch Überbauung. Die Versiegelung von Flächen für die Erweiterung der Parkplatzfläche führen zu einer nachhaltigen Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes.

Gemäß § 18 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz ist die naturschutzfachliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung anzuwenden. Im Rahmen des Deckblattes zum Flächennutzungsplan kann für das Regelverfahren zur Eingriffsregelung eine erste Abschätzung erfolgen. Die Ermittlung des konkreten Ausgleichsbedarfs für unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auf der Basis des gültigen Leitfadens zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vorzunehmen.

In die Eingriffsregelung sind die bislang un bebauten landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen einzustellen, die für die Parkplatzverlegung beansprucht werden. Nicht in der Eingriffsregelung berücksichtigt werden Teilflächen im Plangebiet, die bereits versiegelt sind bzw. durch das Vorhaben keine nachhaltige Veränderung erfahren:

- Bestehende Straßenfläche der Staatsstraße St 2139, einschließlich des Straßenbegleitgrüns und der Böschungen.
- Bestehende Straßenfläche Gemeindeverbindungsstraße, einschließlich des Straßenbegleitgrüns.

Der Flächenumfang der **Eingriffsflächen** beträgt abzüglich der nicht zu berücksichtigenden Anteile **ca. 2,90 ha**.

Die geplanten Parkplatzflächen einschließlich der Verkehrsanbindungen können aufgrund der Flächenversiegelungen dem **Typ A – hoher Versiegelungsgrad bzw. Nutzungsgrad** zugeordnet werden. Da auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung noch keine detaillierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgelegt werden können, ist der Kompensationsfaktor zunächst im oberen Bereich der jeweiligen Spannen anzusetzen.

Die bislang un bebauten, intensiv genutzten Grünlandflächen bzw. Fichtenforste können getrennt nach den jeweiligen Schutzgütern wie folgt bewertet werden:

Schutzgut	Kategorie gem. Leit-faden	Flächentyp	Kompensationsfaktor gem. Leitfaden – Span-ne von bis
Arten und Lebens-räume	I	Intensiv genutztes Grünland / Fichtenforst	0,30 - 0,60
Boden	II	Anthropogen überprägter Boden unter Dauerbewuchs	0,80 – 1,00
Wasser	I	Flächen mit hohem Grundwasserabstand. Keine Oberflächen-gewässer vorhanden.	0,30- 0,60
Luft / Klima	I	Flächen ohne kleinklimatisch wirksame Luftaus-tauschbahnen.	0,30- 0,60
Landschaftsbild	III	Mittelhanglage, mäßig einsehbar	1,00 – 3,00
Durchschnitt gesamt, Spanne von - bis			0,54 – 1,16

Für die geplanten Parkplatzflächen kann auf der Basis der genannten Einschätzungen nachfolgende Spanne für den voraussichtlichen Kompensationsbedarf ermittelt werden:

Heranzuziehende Eingriffsfläche: Parkplatz mit Erschließungsstraßen (ohne bereits bebaute Flächen): ca. 2,90 ha.

Bei Kompensationsfaktor 0,54 = ca. 1,566 ha Kompensationsbedarf.

Bei Kompensationsfaktor 1,16 = ca. 3,364 ha Kompensationsbedarf.

Für das Vorhaben ist mit einem überschlägigen Kompensationsbedarf zwischen 1,566 ha bis 3,364 ha zu rechnen. Die mögliche Spanne ist derzeit noch sehr weit. Die detaillierte Berechnung und der Nachweis der Kompensationsflächen sind in der verbindlichen Bauleitplanung vorzunehmen. Hier können durch entsprechende vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen deutliche Reduzierungen der Kompensationsfaktoren erreicht werden. Insbesondere bei geeigneten Maßnahmen zur landschaftlichen Einbindung können die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft deutlich reduziert werden.

3.10. Methodik / Grundlagen

Bestandsbeschreibung und Bewertung der Schutzgüter erfolgen verbal-argumentativ. Für die Erarbeitung des Umweltberichtes wurden nachfolgende Grundlagen herangezogen:

- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) Landkreis Straubing-Bogen, Stand Oktober 2007
- Biotopkartierung Bayern, GIS-Daten des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz, Stand 2019
- Denkmalviewer Bayern des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Stand 2019
- Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan Gemeinde St. Englmar.
- FFH-Gebiete Bayern, SPA-Gebiete Bayern, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile: GIS-Daten des Bayerischen Landesamtes, Stand 2019
- Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), Stand 01.03.2018
- Regionalplan Planungsregion 12 Donau-Wald, Stand
- Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen, 2. erweiterte Auflage, Januar 2003.
- UmweltAtlas Bayern Online, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Stand 2019.
- Örtliche Erhebungen, MKS AI, 2018/2019.

3.11. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aus den Darstellungen des Flächennutzungsplandeckblattes resultieren sind nicht veranlasst.

3.12. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Zur mittelfristigen Lösung bestehender erheblicher Verkehrs- und Sicherheitsprobleme sowie zur Bereitstellung ausreichender Stellplätze für den überregional bedeutsamen touristischen Betrieb in der Gemeinde Sankt Englmar soll durch die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 13 die Verlagerung des Besucherverkehrs auf Flächen südlich der St 2139 mit Anbindung durch eine Straßenunterführung in die Freizeitanlage ermöglicht werden. Durch das Vorhaben wird die Attraktivität und die Wettbewerbsfähigkeit gestärkt sowie der wirtschaftlich bedeutende Sektor Tourismus in der Gemeinde Sankt Englmar gestützt.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurden in einer Umweltprüfung dargelegt, die Inhalte sind im vorliegenden Umweltbericht ausgeführt. Aufgrund der Art der vorgesehenen Nutzung sind bezogen auf die Schutzgüter überwiegend geringe bis mittlere Umweltauswirkungen zu erwarten. Durch Festsetzungen hinsichtlich Befestigung versiegelter Flächen, sowie Festsetzungen zur Grünordnung können insbesondere die zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Arten, Boden, Wasserhaushalt und Landschaftsbild reduziert werden. Unvermeidbare Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft sind durch Maßnahmen des Naturschutzes an anderer Stelle auszugleichen.

Im Ergebnis sind die Auswirkungen des Deckblattes Nr. 13 zum Flächennutzungsplan mit integriertem landschaftsplan als umweltverträglich zu werten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Die abschließende tabellarische Bewertung der Schutzgüter soll einen unmittelbaren Überblick geben und erfolgt in drei Stufen: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

SCHUTZGUT	Baubedingte Erheblichkeit	Anlagenbedingte Erheblichkeit	Betriebsbedingte Erheblichkeit	Gesamt - Bewertung
Mensch	mittel	gering	mittel	mittel
Tiere, Pflanzen, Artenvielfalt	mittel	gering	mittel	mittel
Boden	mittel	mittel	gering	mittel
Wasser	mittel	mittel	gering	mittel
Klima, Luft	gering	gering	mittel	gering
Landschaftsbild	mittel	mittel	gering	mittel
Erholungseignung	gering	gering	gering	gering
Kulturgüter	-	-	-	Keine Betroffenheit